
Reglement für Aufnahme, Austritt und Ausschluss der SGB-FSS Kollektiv-, Einzel-, Solidar- und Ehrenmitglieder

Stand: Mai 2024



SGB-FSS
Schweizerischer Gehörlosenbund
Fédération Suisse des Sourds
Federazione Svizzera dei Sordi

EINLEITUNG

Gemäss Artikel 4 seiner Statuten hat der Schweizerische Gehörlosenbund (SGB-FSS) Kollektiv-, Einzel- und Solidarmitglieder.

MITGLIEDER

Der SGB-FSS unterscheidet zwischen vier Kategorien von Mitgliedern, nämlich:

- 1) Kollektivmitglieder
- 2) Einzelmitglieder
- 3) Solidarmitglieder
- 4) Ehrenmitglieder

1. KOLLEKTIVMITGLIEDER

Gemäss Artikel 4 der Statuten sind Kollektivmitglieder gemeinnützige Organisationen, die sich für Menschen mit einer Hör- oder Hörsehbehinderung einsetzen und die aktiv Menschen mit einer Hör- oder Hörsehbehinderung bei Planungen und den sie betreffenden Entscheidungen beteiligen.

1.1. AUFNAHME

Das Aufnahmegesuch einer juristischen Person für die Kategorie Kollektivmitglied muss schriftlich mindestens 8 Wochen vor der Delegiertenversammlung dem SGB-FSS Sekretariat der entsprechenden Sprachregion zugestellt werden.

Dem Aufnahmegesuch müssen folgende Dokumente beigelegt werden:

- Statuten
- Protokollauszug der Versammlung, die dem Aufnahmegesuch zustimmte
- Grund des Aufnahmegesuches
- Jahresbericht mit Angabe der Anzahl Mitglieder

Kollektivmitglieder können das Antragsformular für die Aufnahme beim Sekretariat der entsprechenden Sprachregion beantragen oder im Internet unter www.sgb-fss.ch herunterladen.

Der Vorstand prüft das Aufnahmegesuch vorgängig und legt der Delegiertenversammlung eine Wahlempfehlung vor. Die Delegierten der Delegiertenversammlung erhalten zusammen mit den Traktanden und Anträgen eine kurze Beschreibung der kandidierenden Organisationen.

Bei Zweifel in der Zuordnung zu einer der vier Mitgliederkategorien obliegt es dem Vorstand, eine Zuweisung zu einer der Kategorien zuhanden der Delegiertenversammlung zu tätigen.

Die Kollektivmitglieder werden gemäss ihrem juristischen Sitz einer der Regionen zugeteilt.

1.2. JAHRESBEITRAG

Die Jahresmitgliedschaft für Kollektivmitglieder beträgt CHF 200.00.

Der Jahresbeitrag ist innert 30 Tagen nach Rechnungserhalt zu bezahlen.

Die Vereine müssen jedes Jahr ihren Jahresbericht mit Angabe der aktuellen Anzahl Mitglieder einsenden.

1.3. STIMM- UND WAHLRECHT

Kollektivmitglieder sind stimm- und wahlberechtigt.

Nur Kollektivmitglieder, die den Jahresbeitrag des laufenden Jahres bezahlt haben, können an der Delegiertenversammlung mit Stimm- und Wahlrecht teilnehmen.

1.4. LEISTUNGEN

Kollektivmitglieder beziehen folgende Leistungen:

- Sie erhalten regelmässig den elektronischen Newsletter und werden über die Aktivitäten des SGB-FSS informiert
- Sie werden regelmässig über die aktuellen Angebote und Dienstleistungen des SGB-FSS informiert
- Rechtsberatung gemäss Rechtsdienstreglement

1.5. AUSTRITT

Ein Kollektivmitglied kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten auf Ende des Kalenderjahres den Austritt schriftlich dem Sekretariat der entsprechenden Sprachregion mitteilen.

Bei Auflösung eines Vereins in der Kategorie Kollektivmitglied erlischt dessen Mitgliedschaft sofort.

1.6. AUSSCHLUSS

Auf Vorschlag des Vorstandes, oder eines Kollektivmitgliedes, kann die Delegiertenversammlung ein Kollektivmitglied aus dem Verein ausschliessen, wenn dieses den Kollektivmitgliederbeitrag trotz zweiter Mahnung nicht bezahlt oder durch sein Verhalten den Interessen des Vereins in erheblicher Weise entgegenwirkt.

Mit dem Ausschluss verfällt die Gültigkeit der Mitgliedschaft am Ende des Kalenderjahres automatisch.

2. EINZELMITGLIEDER

Gemäss Artikel 4 der Statuten sind Einzelmitglieder natürliche Personen, welche sich mit den Zielen des SGB-FSS einverstanden erklären und bereit sind, im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Verwirklichung dieser Ziele zu fördern.

2.1. AUFNAHME

Alle natürlichen Personen können Einzelmitglieder des SGB-FSS werden.

Einzelmitglieder können das Antragsformular für die Aufnahme beim Sekretariat der entsprechenden Sprachregion beantragen oder im Internet unter www.sgb-fss.ch herunterladen.

Die Aufnahme ist gültig, sobald das Formular komplett ausgefüllt dem Regionalsekretariat eingereicht und der Jahresbeitrag für Einzelmitglieder des laufenden Jahres bezahlt wurde.

2.2. JAHRESBEITRAG

Der Jahresbeitrag für Einzelmitglieder beträgt CHF 50.00.

Der Jahresbeitrag ist innert 30 Tagen nach Rechnungserhalt zu bezahlen.

Jugendliche bis zu ihrem vollendeten 18. Lebensjahr melden sich ebenfalls mit einem Antragsformular beim jeweiligen SGB-FSS Sekretariat ihrer Sprachregion an, müssen aber den Beitrag nicht bezahlen. Minderjährige Kinder benötigen die Einwilligung ihrer Eltern.

2.3. STIMM- UND WAHLRECHT

Gemäss Artikel 4 der Statuten hat das Einzelmitglied an der Delegiertenversammlung kein Stimm- und Wahlrecht.

2.4. LEISTUNGEN

Einzelmitglieder beziehen folgende Leistungen:

- Sie werden regelmässig über die aktuellen Angebote und Dienstleistungen des SGB-FSS informiert
- Sie werden an die Delegiertenversammlung des SGB-FSS eingeladen
- Rechtsberatung gemäss Rechtsdienstreglement

2.5. AUSTRITT

Ein Einzelmitglied kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten auf Ende des Kalenderjahres den Austritt schriftlich dem Sekretariat der entsprechenden Sprachregion mitteilen.

2.6. AUSSCHLUSS

Der Vorstand kann ein Einzelmitglied aus dem Verein ausschliessen, wenn dieses den Mitgliederbeitrag für Einzelmitglieder trotz der zweiten Mahnung nicht bezahlt oder durch sein Verhalten den Interessen des Vereins in erheblicher Weise entgegenwirkt.

Mit dem Ausschluss verfällt die Mitgliedschaft per sofort.

3. SOLIDARMITGLIEDER

Gemäss Artikel 4 der Statuten sind Solidarmitglieder Organisationen (juristische Personen), die eine volle und wirksame Teilhabe von Menschen mit einer Hör- oder Hörsehbehinderung unterstützen. Organisationen, welche die Kriterien von "1. Kollektivmitglieder" erfüllen, können keine Solidarmitglieder werden.

3.1. AUFNAHME

Das Aufnahmegesuch einer kandidierenden Organisation für die Kategorie Solidarmitglied muss schriftlich mindestens 8 Wochen vor der Delegiertenversammlung dem SGB-FSS Sekretariat der entsprechenden Sprachregion zugestellt werden.

Dem Aufnahmegesuch müssen folgende Dokumente beigelegt werden:

- Statuten;
- Grund des Aufnahmegesuches;
- Jahresbericht.

Solidarmitglieder können das Antragsformular für die Aufnahme beim Sekretariat der entsprechenden Sprachregion beantragen oder im Internet unter www.sgb-fss.ch herunterladen.

Der Vorstand prüft das Aufnahmegesuch vorgängig und legt der Delegiertenversammlung eine Wahlempfehlung vor. Die Delegierten der Delegiertenversammlung erhalten zusammen mit den Traktanden und Anträgen eine kurze Beschreibung der kandidierenden Organisationen.

Bei Zweifel in der Zuordnung zu einer der vier Mitgliederkategorien obliegt es dem Vorstand, eine Zuweisung zu einer der Kategorien zuhanden der Delegiertenversammlung zu tätigen.

Die Solidarmitglieder werden gemäss ihrem juristischen Sitz einer der Regionen zugeteilt.

3.2. JAHRESBEITRAG

Der Jahresbeitrag für Solidarmitglieder beträgt pauschal CHF 750.00.

Der Vorstand kann in Ausnahmen einen anderen Pauschalbetrag in Abhängigkeit von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Organisation definieren.

3.3. STIMM- UND WAHLRECHT

Gemäss Artikel 4 der Statuten hat das Solidarmitglied an der Delegiertenversammlung kein Stimm- und Wahlrecht.

3.4. LEISTUNGEN

Solidarmitglieder beziehen folgende Leistungen:

- Sie werden regelmässig über die aktuellen Angebote und Dienstleistungen des SGB-FSS informiert
- Sie werden an die Delegiertenversammlung des SGB-FSS eingeladen
- Rechtsberatung gemäss Rechtsdienstreglement

3.5. AUSTRITT

Ein Solidarmitglied kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten auf Ende des Kalenderjahres den Austritt schriftlich dem Sekretariat der entsprechenden Sprachregion mitteilen.

Bei Auflösung eines Vereins in der Kategorie Solidarmitglied erlischt dessen Mitgliedschaft sofort.

3.6. AUSSCHLUSS

Auf Vorschlag des Vorstandes, oder eines Kollektivmitgliedes, kann die Delegiertenversammlung ein Solidarmitglied aus dem Verein ausschliessen, wenn dieses den Jahresbeitrag trotz zweiter Mahnung nicht bezahlt oder durch sein Verhalten den Interessen des Vereins in erheblicher Weise entgegenwirkt.

Mit dem Ausschluss verfällt die Gültigkeit der Mitgliedschaft per sofort.

4. EHRENMITGLIEDER / EHRENPRÄSIDENTEN

Gemäss Artikel 18 der Statuten können Vorstandsmitglieder und Präsidenten, die sich jahrelang ausserordentlich für den Verband mit Engagement eingesetzt haben, von der Delegiertenversammlung zu

Ehrenmitgliedern, resp. Ehrenpräsidenten ernannt werden.

4.1. NOMINIERUNGSPROZESS

Mindestens zwei Kollektiv- oder Vorstandsmitglieder des SGB-FSS können dem Vorstandspräsidenten den Namen einer Person als Ehrenmitglied oder Ehrenpräsidenten vorlegen.

Dem Nominationsgesuch müssen folgende Dokumente beigelegt werden:

- Kurze Biografie des potenziellen Verdienstauszeichner;
- Erläuterung zu den Leistungen und Gründen für die Erteilung der Ehrenmitgliedschaft/-präsidentschaft.

Die Nomination für die Ehrenmitgliedschaft und/oder Ehrenpräsidentschaft muss schriftlich mindestens 8 Wochen vor der Delegiertenversammlung dem SGB-FSS Sekretariat der entsprechenden Sprachregion zugestellt werden.

4.2. JAHRESBEITRAG

Die Ehrenmitgliedschaft/-präsidentschaft ist kostenlos.

4.3. STIMM- UND WAHLRECHT

Gemäss Artikel 18 der Statuten haben das Ehrenmitglied, resp. der Ehrenpräsident an der Delegiertenversammlung kein Stimm- und Wahlrecht.

4.4. LEISTUNGEN

Ehrenmitglieder und -präsidenten beziehen folgende Leistungen:

- Sie werden regelmässig über die aktuellen Angebote und Dienstleistungen des SGB-FSS informiert
- Sie werden an die Delegiertenversammlung des SGB-FSS eingeladen
- Rechtsberatung gemäss Rechtsdienstreglement

4.5. AUSTRITT

Ein Ehrenmitglied/-präsident kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten auf Ende des Kalenderjahres den Austritt schriftlich dem Sekretariat der entsprechenden Sprachregion mitteilen.

Im Falle seines Ablebens erlischt die Mitgliedschaft sofort.

4.6. AUSSCHLUSS

Auf Vorschlag des Vorstandes, oder eines Kollektivmitgliedes, kann die Delegiertenversammlung ein Ehrenmitglied/-präsident aus dem Verein ausschliessen, wenn dieses durch sein Verhalten den Interessen des Vereins in erheblicher Weise entgegenwirkt.

Mit dem Ausschluss verfällt die Gültigkeit der Mitgliedschaft per sofort.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Die Erhöhung der Jahresbeiträge von Einzel- und Kollektivmitglieder wurde von den Kollektivmitgliedern an der Delegiertenversammlung vom 3. Juni 2023 angenommen. Bei allen Mitgliedschaften wurden die Leistungen für Rechtsberatung dem Rechtsdienstreglement angepasst. Das Mitgliederreglement wurde von den Kollektivmitgliedern an der Delegiertenversammlung vom 25. Mai 2024 angenommen.

Es tritt per sofort in Kraft und ersetzt alle früheren Mitglieder Reglemente.

Zürich, 25. Mai 2024

Schweizerischer Gehörlosenbund SGB-FSS


Regula Perrollaz, Präsidentin


Dr. Tatjana Binggeli, Geschäftsführerin